

Änderungsvereinbarung

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und der

Commerz Business Consulting GmbH, Frankfurt am Main
(vormals Commerz NetBusiness AG, Frankfurt am Main)
- nachstehend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt -

zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)
vom 23. Oktober / 1. November 2000

Zwischen der Muttergesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 23. Oktober / 1. November 2000. Die Muttergesellschaft hält den einzigen Gesellschaftsanteil der Beteiligungsgesellschaft im Nennbetrag von € 50.000,00, der auch der Höhe des gezeichneten Kapitals der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) wie folgt an die neuen Vorschriften angepasst:

1. § 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (Organschaftsvertrag) vom 23. Oktober / 1. November 2000 wird insgesamt durch folgende Regelung ersetzt:


**“§ 4
Verlustübernahme**

Die Muttergesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Beteiligungsgesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Im Übrigen gilt der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 23. Oktober / 1. November 2000 unverändert fort.
3. Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Beteiligungsgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
4. Als Anlage 1 liegt der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 23. Oktober / 1. November 2000 als Reinfassung in der Fassung bei, die er durch diese Änderungsvereinbarung erhält.

Frankfurt am Main, den 05. März 2014

C O M M E R Z B A N K Aktiengesellschaft



Tino Krieg



Jörg Wilhelms

Commerz Business Consulting GmbH



Dr. Ralf Klinge
Geschäftsführer

Anlage 1:

Reinfassung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (Organschaftsvertrag) vom 23. Oktober / 1. November 2000 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und der

Commerz Business Consulting GmbH, Frankfurt am Main
- nachstehend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt -

§ 1

Leitung der Beteiligungsgesellschaft

(1) Die Beteiligungsgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Muttergesellschaft eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.

(2) Die Beteiligungsgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft.

Die Muttergesellschaft ist damit berechtigt, der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

(3) Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Beteiligungsgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft.

§ 2

Steuerausgleich

- (1) Soweit wegen der Organschaft die Muttergesellschaft steuerlich Schuldnerin ist für Steuern, die wirtschaftlich die Beteiligungsgesellschaft betreffen (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Beteiligungsgesellschaft an die Muttergesellschaft eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlt werden müsste; umgekehrt hat die Muttergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft einen Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde.
- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten. Die Beteiligungsgesellschaft hat angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren jeweiligen Gewinn im Sinne und Umfang des anzuwendenden § 301 AktG an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Die Beteiligungsgesellschaft darf (mit Zustimmung der Muttergesellschaft) Beträge aus dem Jahresüberschuß in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 4

Verlustübernahme

Die Muttergesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Beteiligungsgesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 5

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluß der Beteiligungsgesellschaft ist vor dem Jahresabschluß der Muttergesellschaft zu erstellen und festzustellen.

- (2) Endet das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Muttergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft im Jahresabschluß der Muttergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Informationsrecht

Der Muttergesellschaft steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Muttergesellschaft alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft, das im Kalenderjahr 2000 beginnt. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Vertrag ausschließlich bezüglich der Ergebnisübernahme eine rückwirkende Geltung für das Geschäftsjahr 2000 erlangt; im übrigen entfaltet der Vertrag seine Wirkung mit Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft geschlossen; sein Bestehen wird in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen. Der Zustimmungsbeschluß der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, frühestens jedoch zum 31.12.2004 gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der Muttergesellschaft.